

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich	Datumsache Nr.	1852/2012
Amt/Aktenzeichen 20 – Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport	Datum 19.11.2012	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 27.11.2012

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	28.11.2012	Ö
Stadtrat	Entscheidung	05.12.2012	Ö

Betreff:

Umsetzung des § 94 Abs. 3 GemO;

hier: Eigenwerbung, Entgegennahme und Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, November 2012
Stadtverwaltung

Günter Beck
Bürgermeister

Mainz, November 2012
Stadtverwaltung

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Die vorgelegten Listen für 2012 und 2013 werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Annahme der folgenden Spenden-/ Sponsoringbeträge 0160/2012 und 0167/2012 aus 2012 sowie 0003/2013 aus 2013 wird zugestimmt.

Erst nach der Unbedenklichkeitserklärung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion kann die Kenntnisnahme und Zustimmung der Zuwendungen/Sponsoringleistungen in Kraft treten.

Problembeschreibung / Begründung:

1. Sachverhalt
2. Lösung
3. Alternative
4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

1. Sachverhalt

Nach Inkrafttreten der Dienstanweisung für die Eigenwerbung, Entgegennahme und Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen (DA Sponsoring und Spenden) vom 01.09.2008 haben die Dezernate weitere Spendenmeldungen aus dem vergangenen Haushaltsjahr und dem laufenden Haushaltsjahr vorgelegt. Diese Spendenmeldungen wurden am 02.11.2012 und 16.11.2012 der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zur Kenntnisnahme zugesandt. Beanstandungen von dort liegen bisher noch nicht vor.

2. Lösung

Die vorgelegten Listen für 2012 und 2013 werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Annahme der folgenden Spenden-/ Sponsoringbeträge 0160/2012 und 0167/2012 aus 2012 sowie 0003/2013 aus 2013 wird zugestimmt.

Erst nach der Unbedenklichkeitserklärung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion kann die Kenntnisnahme und Zustimmung der Zuwendungen/Sponsoringleistungen in Kraft treten.

3. Alternativen

Keine

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Keine